Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Cassel, vom 25. Dezember 1869, S. 151. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, S. 152. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Pinneberg, S. 153. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 153.

(Nr. 9131.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Cassel, vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279). Vom 10. Mai 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der §. 6 des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Cassel, vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279) wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgender

§. 6.

Die Schuldner der Landeskreditkasse sind fortan berechtigt, unabhängig von der in dem Amortisationsplan vorgesehenen Tilgung ihre Darlehnsschulden nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

Diese Kündigung kann nur auf einen der in der Schuldurkunde bezeichneten Zinstermine erfolgen.

Bei Theilzahlungen muß die Restschuld auf 10 abgerundet werden.

Umfaßt die Rückzahlung nicht den ganzen Betrag der Schuld, so ist für die Umrechnung des Amortisationsplanes und der neuen Ausfertigungen desselben eine Gebühr von 1 bis 3 Mark zu entrichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf bereits begründete Schuldverhältnisse Anwendung, sofern die Schuldner nicht binnen sechs Wochen, von der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ab, thatsächlich von ihrem bisherigen Kündigungsrecht durch schriftliche der Direktion der Landeskreditkasse einzureichende Anzeige Gebrauch machen.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1886.

Artikel II.

Der Absatz 3 des §. 7 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869 wird wie folgt abgeändert:

An solche Kreise und Gemeinden des Regierungsbezirks, deren Haushalt dazu die geeignete Grundlage bietet, können auch ohne Bestellung einer Spezialhypothek Darlehne bewilligt werden.

Artikel III.

Die im §. 11 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869 enthaltene Bestimmung über die Höhe der einzelnen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse wird dahin abgeändert, daß nur noch auf 200, 300, 500, 1000 und 2000 Mark lautende Schuldverschreibungen ausgestellt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9132.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1886, betreffend die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. genehmige Ich die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Mit der Ausführung desselben sind die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten beauftragt.

Berlin, den 5. Mai 1886.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer, zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

An das Staatsministerium.

(Nr. 9133.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Pinneberg. Vom 28. Mai 1886.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Pinneberg gehörigen Bezirke der Gemeinden Rellingen, Halstenbek, Tangstedt und Pinnebergerdorf

am 1. Juli 1886 beginnen soll.

Berlin, den 28. Mai 1886.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 10. März 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für den Unterberger Wallverband im Gebiete des Deichverbandes der Schwetz-Neuenburger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 140, ausgegeben den 13. Mai 1886;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. März 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Buckau b. M. auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1880 ausgegebenen Anleihescheine von 4½ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 19 S. 223, ausgegeben den 8. Mai 1886;

3) das unterm 30. März 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Altendorf im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 20 S. 103, ausgegeben den 15. Mai 1886;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Güter Weteritz und Oebisfelde, die Drömlings-Korporation und die Gemeinden Solpke, Wernitz, Mieste, Miesterhorst, Bergfriede, Niendorf, Weddendorf, Kaltendorf und Breiten-

rode im Kreise Gardelegen für die von denselben zu bauende Chaussee von der Gardelegen-Calvörder Chaussee bei Weteritz ab über Solpke, Wernitz, Mieste, Miesterhorst, Bergfriede, Niendorf, Weddendorf, Kaltendorf und Breitenrode bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Grafhorst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 19 S. 223, ausgegeben den 8. Mai 1886;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Lauban für die Chaussee von Lauban über Thiemendorf bis zur Bunzlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löwenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 19 S. 141, ausgegeben den 8. Mai 1886;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Verbesserung der bestehenden Landverkehrsverhältnisse auf und zur Verbesserung der Wasserverhältnisse unter der Straße „am Mühlendamm“, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 196, ausgegeben den 7. Mai 1886;

7) das unterm 7. April 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für den Hennersdorfer Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 137, ausgegeben den 14. Mai 1886;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 19. April 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Marienburg bis zum Betrage von 164 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 21 S. 109, ausgegeben den 22. Mai 1886.

Berichtigung.

In dem im 14. Stück der Gesetz-Sammlung für 1886 S. 131 ff. abgedruckten Gesetz vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, ist S. 132 §. 5, am Schluß, statt „im gemeinschaftlichen Interesse“ zu setzen: im gemeinwirthschaftlichen Interesse.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.